



Gemeinsame Richtlinien
für die
Zuschussgewährung
für Fanprojekte nach dem
NKSS



I.

In Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit sind die Lizenzvereine des Ligaverbandes, die Vereine der 3. Liga und die Regionalligavereine nach Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen bereit, sich mit 50% an den Gesamtkosten der in ihren Städten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fanprojekte bis zu einem jährlichen Höchstbetrag (Anteil des Fußballs) von EUR 150.000,00 unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit zu beteiligen. Eine finanzielle Beteiligung der Kommune und des Bundeslandes in Höhe von insgesamt mindestens € 60.000,00 ist hierzu erforderlich.

Eine Bezuschussung mit dem gleichen Betrag ist auch für Fanprojekte in Städten mit Mannschaften unterhalb der Regionalliga möglich, sofern sie die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Die Förderung erfolgt nur dann, wenn sichergestellt ist, dass auch die beiden anderen Zuschussgeber – Land und Stadt – ebenfalls insgesamt mindestens EUR 60.000,00. beitragen.

Für einen Bezugsverein / eine Fußball-Kapitalgesellschaft (im Folgenden einheitlich „Bezugsverein“) kann nur ein Fanprojekt bezuschusst werden; in Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag eine erhöhte Bezuschussung erfolgen. Ziel ist es in der Regel, die im NKSS benannte Förderung in Höhe von einem Gesamtetat von EUR 200.000,00 p.a. in jedem Fanprojekt als Mindeststandard zu realisieren.

Die Finanzierungszusagen sind längstens bis zum 31.12.2020 beschränkt.

II.

Der Erstantrag ist je nach Ligazugehörigkeit direkt an die DFL (Bezugsvereine in der Bundesliga und 2. Bundesliga) oder den DFB (Bezugsvereine in der 3. Liga und den nachgeordneten Spielklassen) zu richten. Die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) wird bei einem Erstantrag die formellen, materiellen und inhaltlichen Voraussetzungen der Zuschussgewährung vorprüfen und das Ergebnis mit einer Stellungnahme dem zuständigen Verband innerhalb von drei Wochen mitteilen. Innerhalb derselben Frist sollte der Bezugsverein seine Stellungnahme übermitteln, sofern dies nicht bereits in der Stellungnahme der KOS berücksichtigt ist.

Der Antrag ist anschließend inklusive der Stellungnahmen von KOS den Fachabteilungen von DFB bzw. DFL sowie des Bezugsvereins und der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Einrichtung neuer Fanprojekte, es sei denn, es bestehen gravierende Zweifel an der Neugründung. Folgeanträge werden je nach Ligazugehörigkeit direkt von der DFL oder dem DFB beschieden.



III.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Auftrage und für Rechnung der Lizenzvereine bzw. der Vereine der 3. Liga, Regionalligavereine und der darunter liegenden Spielklassen entsprechend durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH für die Lizenzligen und / oder die Zentralverwaltung des DFB für die 3.Liga und die Regionalliga jeweils für die Dauer eines Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres). Fanprojekte, die mehr als eine Fanszene je Standort betreuen, haben jeweils einen gesonderten Antrag je Bezugsverein beim zuständigen Verband einzureichen.

Sollten die beim Fanprojekt anfallenden Kosten aufgrund von gemeinsam genutzten Ressourcen nicht eindeutig zuzuordnen sein, gilt die Arbeitszeitverteilung je Fanszene/Bezugsverein als Schlüssel für die Höhe der zu stellenden Anträge bei DFB und DFL. Die geplante Arbeitszeitverteilung aller hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in Voll- und Teilzeit für die beantragte Spielzeit ist mit dem Antrag darzulegen.

IV.

Der bewilligte Betrag wird in zwei Raten frühestens zu Saisonbeginn und zum Februar auf Rechnung der Lizenzvereine durch die DFL, im Falle der Fanprojekte unterhalb der Lizenzligen durch den DFB ausbezahlt. Die Abrechnungsperiode für den Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis erfolgt saisonweise (01.07. – 30.06.). Grundlagen für die Berechnung durch den Fußball sind die Finanzierungszusagen von Land und Kommune für die Kalenderjahre, in denen die Saison beginnt, es sei denn Land und Kommune haben ihre Finanzierungszusagen bereits auf den Zeitraum der Saison (01.07.- 30.06.) angepasst.

V.

Die Kostenbeteiligung erfolgt nur auf gemeinsam abgestimmten schriftlichen Antrag des Fanprojekt-Trägers mit dem Fanprojekt. Die Unterschrift der Fanprojektleitung dient hierzu als Nachweis der Abstimmung. Die Erstanträge sowie die Anträge auf Weiterbewilligung müssen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Für die Auszahlung der 2. Rate ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ein formloser Antrag bei DFB / DFL zu stellen. Die Auszahlung der 2. Rate ist nur möglich, wenn alle unter VI. aufgeführten Antragsunterlagen vollständig bis zum 31.12. der laufenden Saison beim jeweiligen Verband vorliegen.

VI.

Sämtliche Änderungen, die für die Bewilligung der Zuwendung relevant sind, sind unverzüglich bei den Zuwendungsgebern anzuzeigen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:



- eine aktuelle Aufstellung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (kurzer Lebenslauf und berufsspezifische Qualifikation bei Erstantrag) unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit im Projekt und der tariflichen Eingruppierung der Mitarbeiter/innen (vergleichbare Eingruppierung nach Tarif, falls außertariflich entlohnt wird);
- geplante Aufgaben und Ziele;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das beantragte Spieljahr;
- eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres bzw. der abgelaufenen Spielzeit (nur bei Anträgen auf Weiterbewilligung);
- Nachweise über die Finanzierungszusagen der Stadt und des Landes für das Haushaltsjahr zu Beginn des beantragten Spieljahrs;
- Tätigkeitsbericht bei Anträgen auf Weiterbewilligung (bis zum 31.03. für den Fall, dass der Bericht nicht saisonweise, sondern mit Bezug auf das Kalenderjahr verfasst wird), der aktuelle Angaben zum Träger und zum Beirat des Fanprojekts beinhaltet;
- bei Erstanträgen ein Konzept;
- die unterzeichnete Erklärung des Antragstellers, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und dass der Zuschuss für die Erfüllung der Aufgaben des Fanprojektes verwendet wird.

VII.

Nicht verwendete Fördermittel einer Saison müssen anteilig an den fördernden Verband zurückgezahlt werden, es sei denn es liegt bis zum 31.05. der Saison ein zu prüfender Antrag für plausible Sonderanschaffungen oder –maßnahmen beim Zuwender (DFB/DFL) vor, der von DFB/DFL nach Prüfung als begründet anerkannt wird. Die Sonderanschaffungen sind gesondert darzulegen. Liegt der Betrag nicht verwendeter Fördermittel unterhalb einer Bagatellgrenze von 0,5% vom beantragten und genehmigten Antragsvolumen des jeweiligen Fanprojektes wird, verbandsseitig von einer Rückzahlung der Fördermittel des jeweiligen Verbandes abgesehen.

VIII.

Der KOS-Beirat hat die AG Qualitätssicherung beauftragt, die inhaltlichen und strukturellen Qualitätskriterien überprüfen zu lassen. Die Erfüllung wird durch die Verleihung des Qualitätssiegels „Fanprojekt nach dem NKSS“ bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifizierungsprozess durch Träger und Mitarbeiter/innen des Fanprojekts ist Gegenstand der Fördervereinbarung.



IX.

Es soll ein Bericht an den Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit über die neu eingerichteten Fanprojekte erfolgen. Fanprojektkonzepte haben sich auf Grundlage des NKSS an allgemein anerkannten sozialpädagogischen Konzepten zu orientieren.

X.

Der DFB und die DFL werden zusammen mit der KOS regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Sicherstellung der Prozessqualität in der Abwicklung dieser Richtlinien die Zuwendungsnehmer zu Trägertreffen einladen. Eine Teilnahme der Zuwendungsnehmer an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend und ist Gegenstand der Fördervereinbarung.

Stand 26.07.2019 mit Geltung ab 01.01.2020



Anlage

Abweichend von den am 26.07.2019 verabschiedeten und ab dem 01.01.2020 geltenden Richtlinien sind nachfolgende Neuerungen zu berücksichtigen:

1.) Kalenderjährliche Finanzierung

Ab dem 01.01.2020 greift die kalenderjährliche Förderung (01.01.-31.12.) von DFB und DFL. Die Berechnung der Fördersummen seitens DFB und DFL basiert auf den tatsächlich zugewendeten Mitteln der öffentlichen Hand desselben Kalenderjahres. Die 2. Rate ist auch bei Auf- und Abstiegen des Bezugsvereins beim gleichen Verband (DFB/DFL) wie die 1. Rate zu beantragen.

2.) Antrags-Fristen

Die Frist zur Beantragung der 1. Rate des Haushaltsjahres ist der 15.01., die 2. Rate ist bis zum 15.07. über das Online-Tool zu beantragen. Diese Fristen sind bindend. Verspätete oder unvollständige Anträge können dazu führen, dass eine Auszahlung in voller beantragter Höhe nicht mehr garantiert werden kann.

3.) Übermittlung von Plan-Zahlen

Bis zum 15.07. sind DFB bzw. DFL schriftlich über das geplante Budget des kommenden Kalenderjahres bzw. über die bei der öffentlichen Hand beantragten Fördermittel zu informieren. Sollte bis zum 15.07. keine schriftliche Information eingehen, können von DFB bzw. DFL für das kommende Kalenderjahr nur Fördermittel bis maximal zur Höhe des vorherigen Kalenderjahres garantiert werden.

4.) Rückzahlungen

Nicht verwendete Fördermittel eines Jahres müssen anteilig an den fördernden Verband zurückgezahlt werden, es sei denn es liegt bis zum 30.11. ein zu prüfender Antrag für plausible Sonderanschaffungen oder – maßnahmen beim Zuwendungsgeber (DFB/DFL) vor, der von DFB/DFL nach Prüfung als begründet anerkannt wird.